

Regelung des Verkehrs mit getrockneten
Zuckerrübenschnitten. Heute wird folgende Mit-
teilung versendet: Der Absatz und Bezug von getrockneten
Rübenschnitten war bisher dem freien Verkehr überlassen. Es
ist nun die Erscheinung zutage getreten, daß sich auch dieses
wichtigen Futterartikels die Spekulation bemächtigt hat und
daher die Preise, welche für getrocknete Rübenschnitte verlangt
wurden, eine ganz außerordentliche Höhe erreicht haben. Außer-
dem fehlt jede Uebersicht über die Produktion und die Ver-
wendung der trockenen Schnitte. Um nun eine weitere Preis-
steigerung in diesem Artikel zu verhüten und sowohl die
Produktion als auch die Abnehmer vor spekulativen Antrieben
zu schützen, wird durch eine morgen zur Verlautbarung ge-
langende Ministerialverordnung bestimmt, daß die Ver-
äußerung von getrockneten Rübenschnitten
nur an die Futtermittelzentrale zulässig
ist. Außerdem wird für Rübenschnitte von einem Feuchtigkeits-
gehalte bis höchstens 13 Prozent ein Uebernahmepreis von
39 K. 50 S. festgesetzt, der sich ab 1. Januar 1917 monatlich
bis einschließlich 1. Mai 1917 um je 20 S. per Meterzentner
steigert. Gleichzeitig wird eine Anzeige- und Anbotspflicht für
jene Mengen von Rübenschnitten statuiert, welche zum Zwecke
des Verkaufes vorrätig sind. Ferner werden die Zuckerfabriken
verpflichtet, die anfallenden Rübenschnitte mit gewissen Aus-
nahmen der Trocknung zu unterziehen. Eine Einschränkung der
Verfütterung von Trockenschnitten in den Zuckerfabriks-
ökonomen erfolgt nicht und bleiben auch die durch Rüben-
kontrakte begründeten Verpflichtungen der Zuckerfabriken zur
Lieferung von Schnitten an die Rübenproduzenten aufrecht.